

61 über Dez. VI

Ebertplatz in der Kölner Innenstadt Bedarfsprüfung für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen Lph. 1 und 2 (2 Varianten) sowie Gutachterleistungen zur Umgestaltung des Ebertplatzes

RPA-Nr. 2020/0763

Honorare eingereicht: ca. 925.837,00€ (netto) bzw. ca. 1.101.746,00€ (brutto)
Honorare bestätigt: siehe Schreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Eingang 04.06.2020 legt 61- Stadtplanungsamt- erneut die Bedarfsprüfung für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen zur Umgestaltung des Ebertplatz in der Kölner Innenstadt vor.

Grundlage für die Bedarfsprüfung sind 2 Varianten. Variante 1 sieht einen vollständigen Abbruch und Variante 2 eine Ertüchtigung bzw. einen Teilabbruch der unterirdischen Passage vor. 61 beziffert derzeit die Gesamtkosten je Variante mit ca. 29,8 Mio. € (netto) bzw. 35,5 Mio. € (brutto).

Die Bedarfsprüfung umfasst die Objekt- und Fachplanung nach HOAI bis einschließlich Leistungsphase 2 (Vorentwurfsplanung) inkl. besonderer Leistungen (z.B. Bedarfsplanung) sowie Gutachterleistungen (z. B. Verkehrsuntersuchung).

Die der Bedarfsprüfung zu Grunde liegenden Honorare ergeben sich jeweils aus der Summe von Honorarberechnungen für die Objektplanung einer Freianlage und einer Verkehrsanlage, sowie diverser, pauschal angegebener Honorare für Fachplanungs- und Gutachterleistungen. Ich gehe zunächst davon aus, dass die Vorgehensweise gewählt wurde, um ausschließlich Honorarkosten zu errechnen und im Haushalt veranschlagen zu können. Dies vor dem Hintergrund, dass sich der tatsächliche planerische Leistungsumfang, also Anzahl, Umfang und Schwierigkeitsgrad der tatsächlich erforderlichen Objekt-, Fachplanungs- und Gutachterleistungen, erst aus dem Ergebnis der Bedarfsplanung ergibt.

Die Kosten für die von 61 erwähnten besonderen Leistungen der Bedarfsplanung sind in den Unterlagen bisher nicht enthalten. Diese sind je nach Leistungsumfang üblicherweise mit ca. 1-3 Promille¹ der Gesamtinvestition zu bewerten, was hier einem Betrag zwischen 29.000 € und 87.000 € (netto) entspricht. Ich empfehle, die Kosten analog dem erforderlichen Leistungsumfang zu erhöhen.

Eine Abstimmung zwischen den beteiligten Ämtern wurde im Vorfeld durchgeführt. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Die Fortführung dieser Abstimmungen im weiteren Projektablauf, ist z. B. mit Einrichtung einer Projektgruppe, empfehlenswert.

Darüber hinaus empfehle ich folgende Punkte:

- Vor dem Hintergrund, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht alle Objekt- und Fachplanungsleistungen gefasst werden können, sollte vertraglich eine Kostenobergrenze vereinbart werden.

¹ Der Bedarfsplan, Basis der Objektplanung, Heinz Simmendinger, Deutsches Ingenieurblatt 05/2011

- Die Leistungen sollten stufenweise beauftragt werden. Demnach erfolgt in der ersten Stufe die Bedarfsplanung und in der zweiten Stufe die eigentlichen Objektplanung.
- Eine Information der Gremien nach Abschluss der Bedarfsplanung mit dem dann feststehenden konkreten Leistungsumfang bezüglich der Planungen halte ich für notwendig.
- Die Fachplanung TA sowie die Objektplanung des Ingenieurbauwerks sollten, entgegen den vorgelegten Unterlagen, ebenfalls dem interdisziplinären Planerteam übertragen werden. Dies vor dem Hintergrund eines absehbaren erheblichen Koordinierungsaufwandes, soweit diese Leistungen getrennt vergeben werden.
Um spätere aufwendige Vergabeverfahren zu vermeiden, empfehle ich, die absehbaren vertraglichen Optionen zu prüfen (z. B. Fachplanungen, Objektplanung Gebäude) und im jetzigen Vergabeverfahren zu benennen. Ich verweise hierzu auf GWB §132, Abs. 3, Nr. 1.
- Aufgrund der komplexen Aufgabenstellung sollten die Leistungen der Projektsteuerung ebenfalls schon jetzt vergeben werden. Die Kosten hierfür sind bisher noch nicht berücksichtigt und können zunächst auf Grundlage der AHO-Schriftenreihe Heft Nr. 9 und 19 errechnet werden.

Für die Objektplanung Ingenieurbauwerke halte ich eine Qualifizierung des Planers als fachkundiger Planer für Betoninstandsetzung für erforderlich.

61 hat bezüglich der Urheberrechte an der Planung bereits eine erste Abstimmung mit 30 – Rechtsamt- vorgenommen. Im Weiteren empfehle ich, die aus dem Urheberrecht entstehenden Nutzungs-, Verwertungs- und Vervielfältigungsrechte bereits im jetzigen Wettbewerbsverfahren auf den Auftraggeber übertragen zu lassen und entsprechende vertragliche Regelungen zu treffen.

Bezüglich der Honorarberechnungen für die noch ausstehenden Fachplanungs-, Gutachterleistungen und Projektsteuerungsleistungen können, soweit nicht über die HOAI gefasst, die Schriftenreihen der AHO² herangezogen werden.

Neben den Umbauzuschlägen, den Nebenkosten und den besonderen Leistungen bitte ich nun, nach dem EuGH Urteil C-377/17 vom 04.07.2019, auch die Honorare für die Grundleistungen dem Wettbewerb zu unterstellen.

Gerne biete ich an, die vorgenannten Punkte in einem gemeinsamen Gespräch näher zu erläutern.

Die Blaeueintragungen in den Unterlagen bitte ich zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Hemsing

ausgefertigt J. Jünger

² AHO: Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.